

Rechtsbegriffe

Rechtssprache

Bild und Recht

Rechtstexte

Friedrich Lachmayer

2. März 2008

Donauuniversität, Krems / Göttweig

Rechtsalltag

Bewusste

Unbewusste

© Friedrich Lachmayer

Rechtsbegriffe

Rechtssprache



Rechtsalltag

Bewusste

Unbewusste

© Friedrich Lachmayer

Rechtsbegriffe

Rechtssprache

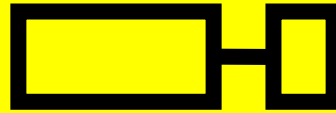
www.ris.bka.gv.at



Rechtsalltag

**Bewusste
Unbewusste**

© Friedrich Lachmayer



Rechtssprache

Straßenverkehrsordnung 1960

§ 2. Begriffsbestimmungen.

(1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt als

1. **Straße**: eine für den Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr bestimmte Landfläche samt den in ihrem Zuge befindlichen und diesem Verkehr dienenden baulichen Anlagen

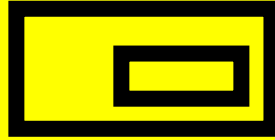


Rechtsalltag

STR=**LE** (te --> [FGV v FZV]) & **AN** (te --> V)

Unbewusste

Straße = "Fluss"



Rechtssprache

Straßenverkehrsordnung 1960

§ 2. Begriffsbestimmungen.

(1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt als

2. **Fahrbahn:** der für den Fahrzeugverkehr bestimmte Teil der Straße



Rechtsalltag

Bewusste

FB = T-STR te --> FV

Unbewusste

Rechtssprache

Straßenverkehrsordnung 1960

§ 2. Begriffsbestimmungen.

(1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt als

5. **Fahrstreifen:** ein Teil der Fahrbahn, dessen Breite für die Fortbewegung einer Reihe mehrspuriger Fahrzeuge ausreicht



Rechtsalltag

Bewusste

Unbewusste

Rechtssprache

Straßenverkehrsordnung 1960

§ 2. Begriffsbestimmungen.

(1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt als

7. **Radfahrstreifen:** ein für den Fahrradverkehr bestimmter und besonders gekennzeichnete Teil der Fahrbahn, wobei der Verlauf durch wiederholte Markierung mit Fahrradsymbolen und das Ende durch die Schriftzeichenmarkierung „Ende“ angezeigt wird;



Rechtsalltag

Bewusste

Unbewusste

Rechtssprache

Straßenverkehrsordnung 1960

§ 2. Begriffsbestimmungen.

(1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt als

8. **Radweg**: ein für den Verkehr mit Fahrrädern bestimmter und als solcher gekennzeichneteter Weg;



Rechtsalltag

Bewusste

Unbewusste

Rechtssprache

Straßenverkehrsordnung 1960

§ 2. Begriffsbestimmungen.

(1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt als

10. **Gehsteig**: ein für den Fußgängerverkehr bestimmter, von der Fahrbahn durch Randsteine, Bodenmarkierungen oder dgl. Abgegrenzter Teil der Straße



Rechtsalltag

Bewusste

Unbewusste

Rechtssprache

Straßenverkehrsordnung 1960

§ 2. Begriffsbestimmungen.

(1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt als

12. **Schutzweg:** ein durch gleichmäßige Längsstreifen (sogenannte „Zebrastreifen“) gekennzeichnete, für die Überquerung der Fahrbahn durch Fußgänger bestimmter Fahrbahnteil;



Rechtsalltag

Bewusste

Unbewusste

Rechtssprache

Straßenverkehrsordnung 1960

§ 2. Begriffsbestimmungen.

(1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt als

12a. **Radfahrerüberfahrt:** ein auf beiden Seiten durch gleichmäßig unterbrochene Quermarkierungen gekennzeichnete, für die Überquerung der Fahrbahn durch Radfahrer bestimmter Fahrbahnteil;



Rechtsalltag

Bewusste

Unbewusste

Rechtssprache

Straßenverkehrsordnung 1960

§ 2. Begriffsbestimmungen.

(1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt als

17. **Kreuzung**: eine Stelle, auf der eine Straße eine andere überschneidet oder in sie einmündet, gleichgültig in welchem Winkel;



Rechtsalltag

Bewusste

Unbewusste

Rechtssprache

Straßenverkehrsordnung 1960

§ 2. Begriffsbestimmungen.

(1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt als

18. **geregelt** **Kreuzung**: eine Kreuzung, auf welcher der Verkehr durch Lichtzeichen oder von Verkehrsposten durch Armzeichen geregelt wird; blinkendes gelbes Licht gilt nicht als Regelung;



Rechtsalltag

Bewusste

Unbewusste

Rechtssprache

Straßenverkehrsordnung 1960

§ 2. Begriffsbestimmungen.

(1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt als

19. **Fahrzeug**: ein zur Verwendung auf Straßen bestimmtes oder auf Straßen verwendetes Beförderungsmittel oder eine fahrbare Arbeitsmaschine, ausgenommen



Rechtsalltag

Bewusste

Unbewusste

Rechtssprache

Straßenverkehrsordnung 1960

§ 2. Begriffsbestimmungen.

(1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt als

24. **Schienenfahrzeug:** ein an Gleise gebundenes Fahrbetriebsmittel; ein Oberleitungskraftfahrzeug ist jedoch kein Schienenfahrzeug im Sinne dieses Bundesgesetzes;



Rechtsalltag

Bewusste

Unbewusste

Rechtssprache

Wiener_Baumschutzgesetz

§ 1. (1) Zur Erhaltung einer gesunden Umwelt für die Wiener Bevölkerung ist der **Baumbestand** im Gebiete der Stadt Wien nach den Bestimmungen dieses Gesetzes **geschützt** ohne Rücksicht darauf, ob er sich auf öffentlichem oder privatem Grundbefindet..



Rechtsalltag

Bewusst WBSchG te--> gUMW te--> WB

Unbewusste

Bäume der Kindheit

Rechtssprache

Verordnung: Sommerzeit_ - 2007 bis 2011
BGBl. II Nr. 461/2006

2. Im Kalenderjahr 2008 beginnt die Sommerzeit
am 30. März 2008 um 2.00 Uhr Mitteleuropäische
Zeit (MEZ) und endet am 26. Oktober 2008 um
3.00 Uhr Mitteleuropäische Sommerzeit (MESZ).



Rechtsalltag

Bewusste
Unbewusste